

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – EFernPO – Vom 2. Dezember 2020

geändert durch Satzung vom
26. September 2024

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 65 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (**BayHSchG**) vom 23. Mai 2006 i. V. m. der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – **BayFEV**) vom 16. September 2020 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt die Zulässigkeit sowie die Art und Weise der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (§ 2) an der FAU auf Grundlage der **BayFEV**. ²Soweit diese Prüfungsordnung keine eigenständigen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der **BayFEV**.

(2) ¹Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. Art. 56 Abs. 1 **BayHSchG** sowie sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG**, Promotions- und Habilitationsverfahren an der FAU, soweit die jeweils einschlägige (Fach-)Studien- und Prüfungs- bzw. Promotions- oder Habilitationsordnung (im Folgenden: **Studien- und Prüfungsordnung**) nichts Abweichendes regelt. ²Abweichend von Satz 1 findet sie keine Anwendung auf Staatsprüfungen; Hochschulprüfungen, die gemeinsam mit einer Staatsprüfung die den Studiengang abschließende Prüfung bilden, können nur im Einvernehmen mit dem für die betreffende Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 **BayHSchG** als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden.

§ 2 Prüfungsformen

(1) ¹Elektronische Fernprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnen sich dadurch aus, dass sie – trotz der Notwendigkeit der Anfertigung unter Aufsicht – ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden zu können. ²Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausuren) (§ 6) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung (§ 7) erbracht werden.

(2) ¹Ausdrücklich nicht als (elektronische) Fernprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten Prüfungsformate, die nicht elektronisch bzw. nicht in einer Aufsichtssituation durchgeführt werden (bspw. Haus-, Studien- oder Seminararbeiten sowie sog. Open-Book-Prüfungen). ²Insoweit bleiben die Regelungen in der jeweils einschlägigen **Studien- und Prüfungsordnung** unberührt.

§ 3 Angebot elektronischer Fernprüfungen; Bekanntgabe; Technische Ausstattung

(1) ¹Die Prüfenden sind nicht verpflichtet, elektronische Fernprüfungen nach dieser Prüfungsordnung anzubieten. ²Dies gilt auch dann, wenn die festgelegte Präsenzprüfung in Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens nicht oder nicht für alle Studierenden, Promovierenden bzw. Habilitierenden (im Folgenden einheitlich: Prüflinge) durchgeführt werden kann.

(2) ¹Werden elektronische Fernprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung angeboten, so können sie grundsätzlich nur als Alternative zu einer termingleich angebotenen Präsenzprüfung stattfinden; Näheres regelt § 10. ²Kann die Präsenzprüfung aus von in Abs. 1 Satz 2 genannten Gründen nicht oder nicht für alle Prüflinge durchgeführt werden, so kann die bzw. der Prüfende die betroffenen Prüflinge auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenztermin verweisen; Näheres regelt § 10 Abs. 2.

(3) ¹Wird eine elektronische Fernprüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung angeboten, so ist dies grundsätzlich in der jeweils einschlägigen **Studien- und Prüfungsordnung** sowie in der Modulbeschreibung zu regeln. ²Eine Bekanntgabe in der Modulbeschreibung zu Beginn des jeweiligen Semesters genügt, wenn und soweit die **Studien- und Prüfungsordnung** bereits die jeweilige Prüfungsform (Klausur, mündliche Prüfung bzw. praktische Prüfung) in Präsenz vorsieht. ³In nicht-modularisierten Studiengängen sowie bei Promotions- bzw. Habilitationsprüfungen genügt die Bekanntgabe auf andere geeignete Weise (bspw. auf der einschlägigen Internetseite des jeweiligen Studiengangs). ⁴Bei Promotions- und Habilitationsprüfungen, die unabhängig von der Zuordnung zu einem bestimmten Semester geplant werden, erfolgt die Bekanntgabe des Angebots der elektronischen Fernprüfung mindestens zwei Wochen vor der Prüfung. ⁵Soll die elektronische Fernprüfung zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen (Weiter-)Studiums in Zeiten der Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch die Corona-Pandemie genutzt werden, so richtet sich das Verfahren der Festlegung der Prüfungsform und deren Bekanntmachung nach der Satzung der FAU über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – **Corona-Satzung** – vom 17. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Bei der Bekanntgabe des Angebots elektronischer Fernprüfungen in der Modulbeschreibung bzw. auf andere geeignete Weise i. S. d. Abs. 3 Satz 3 sind die Prüflinge gleichzeitig über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die technischen Anforderungen sowie die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung zu informieren. ²Dabei ist auf die Regelungen dieser Prüfungsordnung hinzuweisen sowie darüber hinaus auf ggf. einschlägige weitere Besonderheiten.

(5) ¹Es soll für die Prüflinge die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation im Hinblick auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben (§ 3 Abs. 3 **BayFEV**). ²Die Prüflinge haben in eigenständiger Verantwortung zu prüfen, ob sie über die jeweils erforderliche technische Ausstattung verfügen; eine solche ist Voraussetzung für die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung. ³Für den Fall, dass ein Prüfling nicht über ausreichende technische Ausstattung verfügt, aber dennoch an der elektronischen Fernprüfung teilnehmen möchte, ist zu prüfen, ob dem betroffenen Prüfling die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung

durch die leihweise Bereitstellung ausreichender technischer Ausstattung ermöglicht werden kann. ⁴Die leihweise Bereitstellung ausreichender technischer Ausstattung steht unter dem Vorbehalt entsprechender Ressourcen; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 Datenverarbeitung

(1) ¹Auf Grundlage von § 4 **BayFEV** werden personenbezogene Daten im Rahmen der Durchführung elektronischer Fernprüfungen verarbeitet, soweit dies zur Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung und Videoaufsicht. ³Der Umfang der jeweiligen Verarbeitung richtet sich nach der Art der elektronischen Prüfung sowie der zur Prüfung verwendeten elektronischen Kommunikationseinrichtung; Näheres wird bei der Bekanntgabe des jeweiligen Angebots bekannt gegeben.

(2) ¹Die Prüflinge werden ausdrücklich auf die Möglichkeit der Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte nach Art. 12 bis 21 Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**) hingewiesen. ²Ansprechperson für die Wahrnehmung der Rechte nach Satz 1 ist der Datenschutzbeauftragte der FAU.

§ 5 Authentifizierung

¹Vor Beginn der Prüfung ist die Identität des Prüflings, der an der elektronischen Fernprüfung teilnehmen möchte, zweifelsfrei festzustellen. ²Zu diesem Zweck hat der Prüfling einen gültigen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass oder FAU-Card mit Lichtbild) der bzw. dem jeweiligen Prüfenden bzw. der Aufsichtsperson auf Verlangen über die Videofunktion vorzuzeigen. ³Ist der Prüfling der bzw. dem Prüfenden bzw. der Aufsichtsperson persönlich bekannt, kann von dem Erfordernis des Vorzeigens eines gültigen Lichtbildausweises abgesehen werden. ⁴Die erfolgte Authentifizierung ist zu Nachweis- und Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren.

§ 6 Fernklausuren

(1) ¹Fernklausuren werden in dem in der **Studien- und Prüfungsordnung** bzw. der Modulbeschreibung bzw. auf andere geeignete Weise bekannt gegebenen vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung eines vom Datenschutzbeauftragten der FAU und dem Regionalen Rechenzentrum Erlangen (RRZE) für diesen Zweck freigegebenen und bereitgestellten Video- und Telefonkonferenztools mit Videoaufsicht nach Abs. 2 angefertigt. ²Die Auswahl des Video- und Telefonkonferenztools trifft die bzw. der Prüfende; § 3 Abs. 5 ist zu beachten.

(2) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Dabei ist sicherzustellen, dass der Prüfling während der gesamten Prüfungsdauer durchgehend in dem für die jeweilige Prüfung erforderlichen Maß zu sehen und zu hören ist. ³Eine Manipulation der Kamera- und Mikrofonfunktion (bspw. das Ausblenden des Hintergrundes) ist nicht zulässig. ⁴Kamera- und Mikrofoneinstellungen sind so vorzunehmen, dass eine sachgerechte Bild- und Audioqualität gewährleistet ist, d.h. die Kommunikation für die Beteiligten klar und deutlich möglich ist; Personen und deren Mimik müssen im Bildausschnitt deutlich zu sehen sein. ⁵Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ⁶Das Verlassen des Aufsichtsbereichs ist nur nach vorheriger Gestattung durch die bzw. den Prüfenden bzw. die zuständige Aufsichtsperson zulässig; auf §§ 8 und 9 sowie § 11 Abs. 3 wird ausdrücklich hingewiesen. ⁷Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sind schriftlich zu dokumentieren.

(3) ¹Die Videoaufsicht nach Abs. 2 erfolgt durch die Prüfenden bzw. durch Aufsichtspersonal der FAU, wobei durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass eine aufsichtführende Person für die Aufsicht von maximal 20 Prüflingen (Empfehlung: maximal 10-15 Prüflinge) zuständig ist. ²Eine automatisierte Videoüberwachung ist unzulässig; Ausnahmen regelt Abs. 4.

(4) ¹Wird die elektronische Fernprüfung als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens angeboten, weil die Präsenzprüfung nicht oder nicht für alle Prüflinge durchgeführt werden kann, so kann die Videoüberwachung abweichend von Abs. 3 ausnahmsweise automatisiert (z. B. durch Einsatz von Instrumenten maschinellen Lernens (Künstliche Intelligenz)) von Bild- und Tondaten, vgl. Begründung zur **BayFEV**) erfolgen, wenn ein für diesen Zweck nach Abs. 1 Satz 1 freigegebenes und bereitgestelltes Video- und Telefonkonferenztool verfügbar ist und folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es steht nachweislich kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht nach Abs. 2 und 3 zur Verfügung, wobei die Kapazitätsüberlastung zu dokumentieren ist und
2. die betroffenen Prüflinge haben ausdrücklich ihre Einwilligung in die automatisierte Videoaufsicht erteilt.

²Im Falle der automatisierten Videoaufsicht nach Satz 1 sind die Prüflinge im Vorfeld der Erteilung der Einwilligung ausdrücklich über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und bestehende Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten; § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die im Rahmen der automatisierten Videoaufsicht erhobenen Daten sind unverzüglich nach Abschluss der zu Kontrollzwecken notwendigen Auswertung der Daten zu löschen; etwaige Auffälligkeiten, die mit Hilfe der automatisierten Prüfungsaufsicht identifiziert wurden, sind zu Nachweis- und Beweiszwecken schriftlich zu protokollieren.

§ 7 Mündliche und praktische Fernprüfungen

¹Mündliche und praktische Fernprüfungen finden als Videokonferenz statt, an der neben dem Prüfling die weiteren nach der jeweils einschlägigen **Studien- und Prüfungsordnung** vorgesehenen Personen (insbesondere Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer) teilnehmen; Gruppenprüfungen sind ausgeschlossen. ²Für die Auswahl des Video- und Konferenztools sowie die zur Durchführung der Prüfung notwendige Bild- und Tonübertragung gelten § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechend; § 3 Abs. 5 ist zu beachten.

§ 8 Hilfsmittel, Anwesenheit weiterer Personen; Versicherung über die Eigenständigkeit

(1) ¹Die elektronische Fernprüfung findet unter Nutzung ausschließlich derjenigen Hilfsmittel statt, die für die jeweilige Prüfung ausdrücklich zugelassen sind. ²Die Nutzung weiterer Hilfsmittel ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Anwesenheit weiterer Personen in dem Raum in dem sich der Prüfling befindet, ausdrücklich verboten.

(2) Im Falle von elektronischen Fernprüfungen nach dieser Prüfungsordnung sind die Prüflinge verpflichtet, eine eigenhändig unterschriebene Versicherung über die Eigenständigkeit der Prüfung abzugeben.

§ 9 Täuschung; Ordnungsverstoß

Für Täuschungen, Täuschungsversuche sowie Verstöße gegen die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Pflichten der Prüflinge (insbesondere § 5 Satz 2, § 6 Abs. 2

Sätze 1 und 2 sowie § 8) gelten die Regelungen der jeweiligen **Studien- und Prüfungsordnung**; § 11 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 10 Wahlrecht; Verweis auf nächstmöglichen Präsenztermin

(1) ¹Die Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung erfolgt auf freiwilliger Basis. ²Der Prüfling hat seine Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung rechtzeitig vor der Prüfung zu erklären; Näheres ist der Bekanntgabe des Angebots nach § 3 Abs. 3 zu entnehmen. ³Durch die Teilnahme an der jeweiligen elektronischen Fernprüfung verzichtet der Prüfling konkludent auf das Recht zur Teilnahme an der zum gleichen Termin angebotenen Präsenzprüfung. ⁴Termingleichheit i. S. d. Satz 2 ist in der Regel gegeben, wenn die Präsenzprüfung in demselben Prüfungszeitraum bzw. in demselben Semester stattfindet bzw. diesem zugeordnet wird; nur wenn die Gewährleistung der Chancengleichheit dies in besonderen Ausnahmefällen erfordert, müssen beide Prüfungsalternativen zeitgleich angeboten werden.

(2) ¹In Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 sind die zur Teilnahme an der Präsenzprüfung berechtigten Prüflinge nach folgender Rangfolge zu bestimmen:

1. Prüflinge im Letztversuch,
2. Prüflinge im Wiederholungsversuch,
3. Prüflinge, bei denen es sich um eine Pflichtprüfung handelt,
4. Prüflinge nach der Anzahl der bislang absolvierten Fachsemester, dabei beginnend mit der höchsten Fachsemesterzahl und fortlaufend absteigend bis zur geringsten Fachsemesterzahl; bei Ranggleichheit wegen gleicher Fachsemesterzahl wird durch Losverfahren entschieden.

²Prüflingen, die bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden können, dürfen aufgrund der Nichtberücksichtigung keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen; insbesondere steht es ihnen frei, an der elektronischen Fernprüfung teilzunehmen. ³Soweit Fristen an die rechtzeitige Teilnahme an der Prüfung gebunden sind, so gelten diese Fristen als verlängert. ⁴Ist die betroffene Prüfung Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an Folgeveranstaltungen/-modulen, so soll den betroffenen Prüflingen die Möglichkeit gegeben werden, die Folgeveranstaltungen/-module unter dem Vorbehalt des nachträglichen Nachweises der Zulassungsvoraussetzungen zu besuchen, sofern und soweit dies nach dem Wesen der Folgeveranstaltungen/-module nicht ausgeschlossen ist (bspw. aus Sicherheitsaspekten).

§ 11 Umgang mit technischen Störungen

(1) Für den Umgang mit technischen Störungen gilt § 9 **BayFEV**.

(2) ¹Den Prüflingen obliegt bei der Aufklärung der Ursachen und der Behebung von technischen Störungen eine Mitwirkungspflicht; insbesondere sind sie verpflichtet, an der Aufklärung der Ursachen für die technische Störung mitzuwirken, sofern und soweit diese in ihrer Sphäre liegen. ²Soweit es sich nicht um einen offensichtlichen, von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel handelt, sind betroffene Prüflinge entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen dazu verpflichtet, die technische Störung unverzüglich gegenüber der bzw. dem Prüfenden bzw. den Aufsichtspersonen geltend zu machen (Rügeobliegenheit). ³Die Geltendmachung erfolgt auf dem von der bzw. dem Prüfenden im Vorfeld der Prüfung benannten Kanal (bspw. explizit benannte Telefonnummer).

(3) Treten bei einem Prüfling gehäuft (bei mind. drei Prüfungen) technische Störungen in seiner Sphäre auf, bei deren Entstehung eine Verantwortlichkeit des betroffenen

Prüflings wahrscheinlich erscheint und besteht der begründete Verdacht, dass der Prüfling die technische Störung tatsächlich selbst verursacht hat, um sich einen weiteren Prüfungsversuch zu erschleichen (bspw. mehrmaliger Abbruch der Verbindung mit der Folge der Wiederholung von Letztversuchen von Prüfungen), so kann der Prüfungsausschuss das erneute Wahlrecht des Prüflings nach § 9 Abs. 1 Satz 4 **BayFEV** beschränken und den Prüfling auf die Teilnahme an der alternativ angebotenen Präsenzprüfung verweisen.

§ 12 Übungsklausuren

Für die Durchführung von Übungsklausuren gilt § 10 **BayFEV** i. V. m. § 6 Abs. 4.

§ 13 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle elektronischen Fernprüfungen im Sinne des § 2, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/2021 sowie nachfolgenden Prüfungszeiträumen zugeordnet sind.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

(3) Die erste Änderungssatzung tritt am 27. September 2024 in Kraft.